

Depression begleitet. Verff. unterscheiden ein primäres, neurotisches Stadium, das bei allen Herzkranken mehr oder weniger ausgeprägt besteht. Allmählich wird die ganze Persönlichkeit von der Neurose in den Bann gezogen. Die Einsicht läßt nach, die Persönlichkeit zerfällt, und es kommt unter Führung der Angst zum psychotischen Stadium (in diesem Zusammenhang von einem Zerfall der Persönlichkeit zu sprechen, erscheint anfechtbar, weil wir unter ihm ein irreversibles Defektsymptom zu verstehen pflegen; Ref.). 2 Krankengeschichten werden mitgeteilt. Der Begriff der Zirkulationspsychose kann nach Ansicht der Verff. aufrechterhalten bleiben, denn 1. verlaufen sie einheitlich, 2. sind sie sich während ihres Verlaufs sehr ähnlich, und 3. verläuft der neurotisch-psychotische Zustand mit der auslösenden Ursache parallel. Pathogenetisch spielen nicht nur die Zirkulationsstörung selbst eine Rolle, sondern wahrscheinlich auch die durch die immer vorhandene Leberstauung bedingte mangelhafte entgiftende Leberfunktion.

Arno Warstadt (Berlin-Wittenau).

Juba, Adolf: Psychopathologische Erscheinungen infolge therapeutischer Röntgenbestrahlungen. (*Psychiatr.-Neurol. Klin., Univ. Budapest.*) Z. Neur. 174, 718—726 (1942).

Benedek hat im Jahre 1937 über das Auftreten von psychopathologischen Symptomen-
gruppen nach Röntgenbestrahlungen bei Hirntumoren berichtet. Diese Symptome hielten sich zum Teil im Rahmen der exogenen Reaktionsformen (Wahrnehmungsanomalien und delirante Bilder), zum Teil kam es aber zu schweren Veränderungen der Persönlichkeitsstruktur. Verff. teilt 2 weitere Fälle mit, an denen nicht nur die Phänomenologie, sondern auch gewisse lokalisateurische Momente interessieren. Fall 1 (Diagnose: Osteomyelitis baseos cranii) betraf eine 33jährige Frau, welche nach der Bestrahlung am 3. Tage eine auffällig gehobene und erotische Stimmung und Rededrang zeigte, dann Neigung zu Zornausbrüchen und einem aggressiven Verhalten. Die Symptome verschwanden nach Schluß der Röntgenbehandlung. Im 2. Fall kam es nicht zu einer vorübergehenden Veränderung der Persönlichkeit, sondern zu lebhaften und verschiedenartigen Wahrnehmungsstörungen (Diagnose: Eosinophiles Adenom der Hypophyse). Die Geschwulst wurde operativ vollkommen entfernt. Dann Röntgenbestrahlungen. Nach der 4. Bestrahlung bekam die Kranke Kopfschmerzen und Symptome einer deliranten episodischen Verwirrtheit mit schweren Wahrnehmungsstörungen (Verballhalluzinationen und Gesichtshalluzinationen). Ein Teil der Gesichtshalluzinationen hatte elementaren Charakter (vorhangartige, sich bewegende lichte Streifen); zum Teil berichtete die Kranke aber auch über zusammengesetzte Erlebnisse. Diese Symptome konnten nun nicht als Symptome der Tumor-
umgebung gedeutet werden, sondern mußten auf andere, entfernt liegende Gehirnteile bezogen werden und werden vom Verff. als diencephal entstanden gedeutet. Verff. vermutet, daß bei dem radikal operierten Fall im Laufe der Operation kleinere Blutungen oder Schwellungszustände entstanden sind, wodurch das Gehirn in höherem Grade verletzbar geworden sein kann, auch bezüglich der bei Röntgenbestrahlung auftretenden Gehirnschwellungen. In dem Fall war nach der Encephalographie ein Verwirrheitszustand aufgetreten von exogenem Reaktionstypus. Die Halluzinationen hatten Beziehungen zu Gedächtnismaterial, welches im Leben der Kranken eine besondere Rolle gespielt hatte.

Rosenfeld (Berlin).^{oo}

Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

Bei einem vermindert Zurechnungsfähigen darf von der Verhängung der Todesstrafe sowohl im Fall des § 1 Ges. v. 4. IX. 1941 wie im Fall des § 211 StGB. (Nf) abgesehen werden. Grundsätze, nach denen in solchen Fällen — besonders bei mehr kriminellen als krankhaften Psychopathen — die Notwendigkeit der Todesstrafe zu beurteilen ist. RG. v. 29. VI. 1942 — 3d 287/42. Höchsttrichterliche Rechtsprechung S. 670 bis 673 (1942).

Ein L.G. hat den Angeklagten als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher wegen Mordes und Diebstahls zu 12 Jahren Z. verurteilt und seine Sicherungsverwahrung angeordnet. Das R.G. hat den Strafausspruch aufgehoben und den Angeklagten zum Tode verurteilt. Dieser war 25mal vorbestraft, darunter wegen Brandstiftung mit 10 Jahren schweren Kerkers. 10 Tage nach der Straffentlassung war er neuerdings wegen Landstreicherei und Bettelns straffällig geworden. 1923—1937 hat er über 13 Jahre in Strafhaft verbracht. Er hatte 1940 seinen betrunkenen Stubengenossen im Armenhaus bestohlen und in einen Bach geworfen, so daß er ertrinken mußte. Das L.G. hatte nicht die Todesstrafe erkannt, weil dem Angeklagten der § 51 mit seinem Absatz 2 zugebilligt war. Das R.G. betonte, daß für das Urteil grundlegend ist, ob der

Angeklagte für die Volksgemeinschaft wertlos ist, so daß er für immer aus ihr ausgeschlossen werden muß. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit gibt dem Gericht nur die Möglichkeit, von der Todesstrafe abzusehen. Es ist jedoch zu einer milderen Bestrafung nicht verpflichtet. Entscheidend ist das Gesamtbild, das der Angeklagte nach seiner Persönlichkeit und seinen Straftaten bietet. Bei dem Angeklagten lag ein Schwachsinn mittleren Grades vor. Das L.G. bezeichnete ihn als haltlosen Asozialen und trotz seiner verminderten Zurechnungsfähigkeit als Gewohnheitsverbrecher. Durch seine psychopathischen Charakteranlagen wird seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit nicht vermindert, sondern erhöht. Strafen haben ihn nicht gebessert. Die letzte besonders verwerfliche Tat zeigt, daß seine verbrecherische Tatkraft nicht gebrochen und er unrettbar dem Verbrechen verfallen ist, so daß keine Art der Freiheitsentziehung die Volksgemeinschaft vor ihm sichern kann. Diese Feststellungen reichen aus, um dem Angeklagten die Strafminderung nach § 51 Absatz 2 zu versagen und nicht von der Todesstrafe abzusehen, besonders da die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes vom 4. IX. 1941 zur Verhängung der Todesstrafe gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher bei dem Angeklagten voll vorliegen. Das Bedürfnis nach gerechter Sühne seiner Taten wird durch seine geistige Abartigkeit nicht aufgehoben, das Bedürfnis, die Volksgemeinschaft vor ihm zu schützen, durch die Besonderheit seiner geistigen Entartung nicht gemindert, sondern gesteigert. Es war daher auf Todesstrafe zu erkennen.

Weimann (Berlin).

Becker: Die gerichtliche Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt. Öff. Gesdh.dienst 8, A 374—A 377 (1942).

Unter den Entscheidungen, die in Anwendung des Gesetzes vom 24. XI. 1933 bezüglich Maßregeln der Sicherung und Besserung in letzter Zeit ergangen sind, hebt Ref. folgende Gesichtspunkte als praktisch bedeutsam hervor: Wenn von vornherein Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Täter im Zustand der Zurechnungsfähigkeit gehandelt hat, wird das Sicherungsverfahren eingeleitet (§ 429a ff. StPO.). Wenn eine derartige Gefährlichkeit festzustellen ist, daß bei Belassung in der Freiheit die Rechtssicherheit bedroht ist, dann muß auf Unterbringung erkannt werden. Lästigkeit des nicht voll Zurechnungsfähigen allein begründet die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nicht. Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt und Sicherungsverwahrung als die strenge Maßregel können nebeneinander angeordnet werden. Die Anordnung der Unterbringung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Betreffende sich freiwillig zum Eintritt in eine Heil- und Pflegeanstalt entschließt, da in einem solchen Falle die erforderliche Aufsicht durch die Vollzugsbehörde (den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt) nicht gewährleistet wäre. Schließlich weist Verf. noch auf die immer mehr sich durchsetzende Gerichtspraxis hin, vermindert Zurechnungsfähige nicht milder, sondern unter bestimmten Umständen sogar strenger zu bestrafen.

H. A. Schmitz (Bonn).

Rodenberg, Carl-Heinz: Der kriminaltherapeutische Erfolg bei Entmannungen aus kriminalpolitischer Anzeige. Kriminalistik 16, 73—76 (1942).

Die Durchsicht des einschlägigen Schrifttumes beweist, daß die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher eine Maßnahme der Sicherung und Besserung von größten Erfolgsaussichten und damit von bestem kriminalpolitischen Wert ist. Sind doch von den bisher in Deutschland 1033 Entmannten, über die verwertbare Nachrichten vorliegen, nur 23 (2,22%) wieder einschlägig rückfällig geworden, während der angestrebte kriminaltherapeutische Erfolg bei 97,77% der entmannten Sittlichkeitsverbrecher erreicht wurde.

v. Neureiter (Straßburg).

Vidoni, Giuseppe: Frammenti sulla eriminalità. (Fragmente über Kriminalität.) Riv. Psicol. 38, 296—313 (1942).

Zahlreiche, zum Teil sehr literarische Aphorismen und kurze Betrachtungen über die verschiedensten kriminellen Probleme von der psychologischen Seite her. Einzelheiten zu referieren ist nicht möglich. Im Mittelpunkt der Gedanken des Verf. steht

wohl diese Betrachtung: „Wen bewachen die Warter und wen verurteilen die Richter? Amiel sagte, es sei leichter zu verurteilen als zu verstehen.“ *Arno Warstadt.*

Meissner: Kriminologische Betrachtungen zur Bekampfung des Kunstfalschertums. Dtsch. Justiz 11, 213—217 (1943).

Kunstfalscherprozesse groeren Umfangs lenken von Zeit zu Zeit die Aufmerksamkeit auf die Falschungs- und Verbreitungsmethoden dieser Sorte von Betrugern. Zu einer Zeit, wie jetzt, in der die Vermogensanlage in Kunstgegenstanden aller Art eine hervorstechende wirtschaftliche Manahme darstellt, gedeiht selbstverstandlich auch das Geschaft der Bildfalscher und des darauf eingestellten Schwarzhandels. Er ist es, der als eine Hauptgefahr auf diesem Gebiete zu betrachten ist. Es kann angenommen werden, da die Mehrzahl aller gefalschten Bilder unserer Zeit aus dem Schwarzhandel stammen. Auf zwei vom Verf. behandelte Fragen sei besonders hingewiesen: 1. Scharfere uberwachung der Versteigerungen. 2. Was soll mit den als gefalscht festgestellten Bildern geschehen? — Zu 1. In der Allgem. Verf. des RJM. vom 27. II. 1943 (Dtsch. Justiz 1943, 513) sind die Justizbehörden auf die Bedeutung der wirksamen Bekampfung der Kunstwerkfalschungen und zugleich auf die notwendige Zusammenarbeit mit der neu errichteten Reichszentrale zur Bekampfung von Kunstwerkfalschungen im RKPA. Berlin hingewiesen worden. Durch eine verscharfte Vorkontrolle konnte viel Schaden vermieden werden; die Versteigerungskataloge mussen mit viel groerer Sorgfalt und Vorsicht abgefat werden. Die uberwachung der Zeitungsangebote, hinter denen sich vielfach Schwarzhandler verbergen, mu streng durchgefuhrt werden; schon jetzt geschieht diese Kontrolle teilweise durch die Polizeiorgane. — Zu 2. Den Nachweis der Falschung konnen wir heute in sehr vielen Fallen, auch abgesehen von der kunstkritischen Beurteilung, durch Mittel der modernen Untersuchungstechnik (Quarzlampe, Rontgenaufnahmen usw.) einwandfrei fuhren. Aber der Beweis der Schlechtglaubigkeit des Verkaufers ware schon viel schwieriger darzutun, besonders wenn nicht von vornherein ganz bestimmte Zusammenhange zwischen Falscher und Weiterverauferer aufgedeckt werden konnen. — Im Gerichtsverfahren kann die Einziehung der Corpora delicti nach § 40 StGB. nicht auf die in das Eigentum des Kaufers ubergegangenen falschen Kunstwerke angewendet werden. So entsteht aber eine groe Gefahrenquelle, so da Verf. — mit Recht — dafur eintritt, da auch — wie in einigen analogen Fallen — gefalschte Kunstwerke eingezogen werden muten, oder wenigstens muten einige einschrankende und sichernde Auflagen im Urteil ausgesprochen werden. Dazu gehort in erster Linie die Entfernung eines gefalschten Kunstlerzeichens. Ref. wurde noch den Vorschlag machen, bei durchgefuhrt Einziehung aller als gefalscht erklarter Kunstgegenstande, vor allem von Gemalden und Autogrammen, sie in besonderen Falschungsabteilungen unserer groen Museen als wertvolles Studienmaterial fur Kunstler, Kunsthandler und Sachverstandige aufzunehmen. — Auf einen Punkt ist Verf. in diesem Zusammenhang nicht eingegangen, weshalb ich ihn erganzend hier anfuhren will. Verf. erwahnt, da sich vor 1933 die „Expertise“ (sachverstandige Echtheitsbescheinigung) bei der Mehrzahl aller Versteigerungen fast zu einer Seuche ausgewachsen habe. Sehr viele Bilder wurden in den Versteigerungskatalogen mit „Expertise“ angeboten, was den Bildwert erhohen sollte. Seit 1933 sei hier eine groe Wandlung zum Besseren eingetreten, d. h. wenn man es mit echten Expertisen zu tun hatte. Denn nicht nur die Kunstwerke, sondern auch die dazu gehorigen Expertisen konnen gefalscht werden. Da dies auch tatsachlich geschieht, konnte ich aus 2 Fallen ersehen, die mir in den letzten beiden Jahren zur Untersuchung vorgelegt wurden; die Expertisen eines bekannten (jetzt verstorbenen) Kunsthistorikers wurden in beiden Fallen als durch Schriftnachahmung geschickt gefalscht festgestellt.

Hans Schneickert (Zeuthen b. Berlin).

Matzke: Verkennung eines Sexualmordes infolge ungenugender Tatort- und Leichenbeschau. Kriminalistik 17, 18—20 (1943).

Beschreibung der nachtraglichen Ermittlung eines homosexuellen Sexualmordes,

bei der die zunächst am Tatort tätig gewesene Gerichtskommission trotz der Mit-anwesenheit eines Gerichtsarztes die Besichtigung der Leiche eines Unbekannten in einsam gelegener Heuhütte vornahm, ohne die Leiche zu säubern und zu entkleiden. Durch diese Nichtbeachtung selbstverständlich notwendiger Verfahrensweisen wurden am Kopf Stichverletzungen der Weichteile und der Knochen sowie das Herausgeschnittensein der Geschlechtsteile übersehen und ein Verbrechen nicht erkannt. Auch die Tatortbesichtigung erfolgte ohne Beachtung einfachster kriminalistischer Überlegungen und kriminaltechnisch notwendiger Handlungen. Die Leiche des Unbekannten wurde bei Annahme einer natürlichen Todesursache zur Beerdigung freigegeben und lediglich die Ermittlung der Personalien angeordnet. Eine später erfolgte Nachprüfung des Falles durch einen kriminalistisch besonders vorgebildeten Polizeibeamten ließ den Verdacht eines Verbrechens aufkommen, der durch die dann angeordnete Exhumierung und Sektion der Leiche bestätigt wurde. Der Mordfall wurde restlos aufgeklärt und der geständige Täter hingerichtet. *Schackwitz (Berlin).*

Mottl, Franz: Die Kriminalität des Senilen. Kriminalistik 17, 20—21 (1943).

Nach Aufzählung der gerichtlich-medizinisch bekannten kriminalbiologischen Wirkungen körperlicher und seelischer Veränderungen beim Manne nach Eintritt der Senilität, die Veranlassung zur Begehung bestimmter Vergehen und Verbrechen geben können, wird ein Fall angenommener vorzeitiger Senilität bei einem 50jährigen, sonst nicht auffällig gewesenen Beamten beschrieben, dessen exhibitionistische Handlung für ein typisches Beispiel eines senilen Exhibitionismus gehalten wird. *Schackwitz.*

Zur Strafbemessung bei jugendlichen Sittlichkeitsverbrechern. RG. v. 3. 12. 1942 — 2 C 56/42. Dtsch. Justiz A 1943, 47.

Wegen Vergehens nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 des StGB. in 7 Fällen und wegen Versuchs in 2 Fällen erfolgte Verurteilung zur Gesamtgefängnisstrafe von 6 Monaten. Es erfolgte Nichtigkeitsbeschwerde, die auf den Strafausspruch beschränkt war. Das Landgericht hatte die Handlungen des Angeklagten, entgegen dem Gutachten des Sachverständigen, vorwiegend als Pubertäterscheinungen gewürdigt, dafür aber keine schlüssige Begründung gegeben. Das Reichsgericht führt aus, daß diese Begründung um so notwendiger gewesen wäre, da der Sachverständige in eingehender Begründung zu dem Ergebnis gekommen sei, daß die Straftaten nicht als Auswirkungen der Pubertät anzusehen seien, sondern Ausdruck der ungünstigen charakterlichen Veranlagung seien. *Rogal (Bremen).*

Leihmann: Pubertätskrise. (*Kriminalpolizeistelle, Essen.*) Kriminalistik 17, 25 bis 26 (1943).

Verf. beschreibt den Fall einer Pubertätskrise bei einem 17jährigen Schlosserlehrling, bei der es zu Schaukästeneinbrüchen und onanistischen Handlungen vor Mädchenbildern und durch Berührung mit Damenwäsche kam, die bei den Einbrüchen gewonnen waren. Die Einbrüche selber waren Ausflüsse einer Wut des psychopathisch veranlagten Einzelkinds eines kaufmännischen Angestellten gewesen, nach Weglaufen aus dem Elternhaus und planlosem Umherirren in der Stadt, weil ihm der Vater die vorzeitige Beendigung der Lehrzeit zwecks freiwilliger Meldung zum Militärdienst versagt hatte. Bei der Ausführung der Einbrüche lagen zunächst keinerlei geschlechtliche Motive vor. Erst bei Betrachten der erbeuteten Mädchenbilder und der Berührung der zufällig vorgefundenen Damenwäsche kam es zu geschlechtlicher Erregung. Gelegentliche Masturbation in der Schulzeit wurde zugegeben, Liebes- oder geschlechtlicher Verkehr mit Mädchen war aus Schüchternheit nicht vorgekommen. — Der begutachtende Psychiater erklärte, daß trotz innerer Unausgeglichenheit, Hilflosigkeit gegenüber geschlechtlicher Erregung, infantiler Züge, psychopathischer Veranlagung und Nachweis einer Pubertätskrise volle Einsichtsfähigkeit für das Unrechte der Handlungsweise und ausreichende Einsicht, Hemmungsvorstellungen wirken zu lassen, vorhanden gewesen sei. Die sexuelle Krise rechtfertige vom medizinischen Standpunkt eine milde Beurteilung. — Das Jugendgericht trat dieser Beurteilung bei und verurteilte wegen

schweren Diebstahls zu 3 Monaten Gefängnis. — Verf. bezeichnet den Fall als typisch für die nicht selten vorkommenden Entgleisungen in der Pubertätszeit. Es handle sich um vereinzelte Verirrungen, die mit dem eigentlichen Charakter des Täters nichts zu tun hätten und die nach Überwindung der Pubertätskrise auch bei labilen Psychopathen nicht wieder aufzutreten brauchten, wenn eine zielbewußte verständnisvolle Führung erfolge.

Schackwitz (Berlin).

Littmann, Irmgard: Zur Prognose der Lebensbewährung verwahrloster und mißhandelter Kinder. (*Hyg. Inst., Univ. Berlin.*) *Z. Kinderforsch.* 49, 300—323 (1942) u. Berlin: Diss. 1942.

Verf. geht in ihrer Untersuchung der Frage nach, warum Kinder, die in einer günstigen Umwelt aufwuchsen, versagten, während sich andere trotz schlechter Umwelteinflüsse im Lebenskampf bewährten. Maßgebend hierzu und allgemeingültig für eine Prognose erwies sich das Übergewicht des gesamten Charaktergefüges mit seinen wichtigsten Funktionsanteilen Gemüt und Halt gegen die Beeinflußbarkeit durch die Umwelt. Große Abweichungen dieser beiden Anteile nach beiden Richtungen sind durch die Umwelt unbeeinflußbar; ein erheblicher Mangel an Gemüt oder Halt oder an beiden führt beispielsweise trotz bester erzieherischer Einflüsse und Heilpädagogik unweigerlich zu dauernder Gemeinschaftsunfähigkeit. Bei geringeren Abweichungen eines der beiden Anteile gelingt ein Ausgleich einmal durch die Beeinflussung der Haltschwäche durch Gemütsreichtum oder umgekehrt und durch die Einwirkungen der übrigen Charakterseiten; zum anderen durch gute Umwelteinflüsse. In solchen Fällen sind alle neuzeitlichen erzieherischen und fürsorgerischen Maßnahmen angezeigt und intensiv durchzuführen. Wie zu erwarten, fand Verf. eine stärkere erbliche Belastung der Versager gegenüber denjenigen, die sich trotz schlechter Umwelt gut entwickelten.

Ernst Kühn (Breslau).

Gregor, Adalbert, und Albert Zink: Soziale Eingliederung und Prognose aus dem Jugendgefängnis Entlassener. *Bl. Gefängnisde* 72, 241—291 (1942).

397 im Jahre 1937 aus dem Jugendgefängnis Entlassene wurden 3—4 Jahre später durch Erhebung der Strafregisterauszüge und Nachforschungen der NS.-Volkswohlfahrt und der Polizei katamnestiziert und unter verschiedenen Gesichtspunkten hinsichtlich des Ausgangs und der Prognosenstellung betrachtet. Es werden unterschieden: Gelegenheitsdelikte mit gutem Ausgang und günstiger Prognose (146 Fälle), Anlage- und Gelegenheitsdelikte mit gutem Ausgang und zweifelhafter Prognose (88 Fälle), guter Ausgang bei schlechter Prognose (9 Fälle), gebesserte Fälle (22), schlechter Ausgang (100 Fälle). Die Kriminalität der 100 ungünstig verlaufenen Fälle nach der Entlassung wurde weiter nach Art der Strafen, Länge der straffreien Pause, krimineller Entwicklungsrichtung u. a. aufgegliedert. Prozentual nahmen einen guten Ausgang 66,58% einen schlechten 27,39%, 6,03% waren gebessert. In vielen Fällen war die weitere Lebensführung so günstig, wie sie nach Kenntnis der Persönlichkeit nicht erwartet werden konnte; so ergab sich eine soziale Bewährung auch von Willensschwachen, Hyperthymen, Gemütsarmen und moralisch Minderwertigen. Die psychiatrische Diagnose, d. h. hier die Feststellung bestimmter Psychopathie- und Schwachsinnformen, kann in der Regel die sozial-prognostische Entscheidung nicht allein herbeiführen. Das ist nur der Fall bei den psychopathischen Monstra, d. h. Menschen mit gehäuften Anlagedefekten. In prognostischen Erwägungen am Schlusse der ausführlichen, mit zahlreichen Beispielen belegten Arbeit stellen die Verff. fest, daß psychische Anomalien wie Willensschwäche oder Hyperthymie unter Umwelteinflüssen in verschiedener Form zum Ausdruck gelangen und auch latent werden können. Die Prognose hat auch kompensatorische Möglichkeiten zu beachten. Die Richtung des Strebens kann sich aus freiem Einsatz zum Besseren wenden. — Die Arbeit enthält noch manche interessante Einzelheit, die im Original nachgelesen werden muß. Psychiatrisch regt sie zu einer stärkeren Beachtung psychopathischer Verläufe an, über die bisher nicht viel Sicheres bekannt ist.

von Baeyer (Nürnberg).